

Postfachkonto:  
Leipzig Nr. 34918.

Die Sächsische Elbzeitung  
erscheint Dienstag, Donnerstag  
und Sonnabend. Die  
Ausgabe des Mittags erfolgt  
tags vorher nachm. 5 Uhr.  
Bezugspreis viertel-  
jährlich 2.— M., monatlich  
1.40 M., monatlich 70 Pf.  
durch die Post vierteljährlich  
2.10 M. (ohne Postgelb).  
Einzeln Nummern 12 Pf.  
Alle Kaiserliche Postanstalten,  
Postboten, sowie die  
Zeitungsverleger nehmen Bestel-  
lungen auf die  
"Sächsische Elbzeitung" an.

Tägliche Beilage:  
"Unterhaltungsblatt".

# Sächsische Elbzeitung.

## Amtsblatt

für das königliche Amtsgericht, das königliche Hauptpostamt und den Stadtrat zu Schandau,  
sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohlfeld.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Dieck. — Verantwortlich: Konrad Rohrlapper, Bad Schandau.

Fernsprecher Nr. 22.  
Telegramme: Elbzeitung.

Anzeigen, bei der zweiten Ver-  
breitung d. Bl. von groß-  
wirkung, sind Montag,  
Mittwoch und Freitag bis  
spätestens vormittags 9 Uhr  
anzugeben. Ortspreis für  
die 5 gespalt. Kleinzeile  
oder deren Raum 20 Pf.,  
bei auswärtigen Anzeigen  
25 Pf. (tabellarische und  
schwierige Anzeigen nach  
Uebereinkunft).

"Eingefandt" und "Kellner"  
50 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen ent-  
sprechender Nachlaß.

Tägliche Beilage:  
"Unterhaltungsblatt".

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Richtenhain, Mitteldorf, Ostau, Porsdorf, Postelwitz, Proffen,  
Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmilkau, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böhm. Schweiz

Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder irgendwelcher sonstiger Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Vertheilungseinrichtungen) hat der Besteller seinen Vorbehalt auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung der Bezugspreis zu  
Anzeigenannahmestellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Rautenstraße 134; in Dresden und Leipzig: Haafenstein & Vogler, Invalidentanz und Rudolf Rofke;  
in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 100 Bad Schandau, Dienstag, den 20. August 1918 62. Jahrgang.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, am 6. August 1918. 1670 V G 1  
Ministerium des Innern. 3667

### Bekanntmachung über die Herstellung und den Absatz von Dörrobst.

Aus dem "Reichsanzeiger" Nr. 180 vom 1. August 1918.  
Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir hiermit bekannt, daß wir zum Erwerbe von Obst für die Herstellung von Dörrobst unsere Genehmigung nicht erteilen werden. Die Herstellung von Dörrobst aus Obst, welches von anderen erworben ist, ist damit unmittelbar verboten und wird nach § 9 Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 23. Januar 1918 bestraft. Es ist dabei gleichgültig, ob das Obst zur Herstellung von Dörrobst im eigenen Betriebe oder unter Abschluß eines Lohnvertrages im Betriebe anderer erworben werden soll.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Dörrobetriebe, die von der Geschäftsstelle der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Einvernehmen mit uns Auszüge zur Trocknung von Obst für Heer und Marine erhalten haben oder mit unserer Genehmigung für Marmeladenfabriken Obst dörren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Verbot des Erwerbes von Obst zur Herstellung von Dörrobst sich auf sämtliche Hersteller von Dörrobst bezieht. Von dem Verbot nicht betroffen werden nur diejenigen nicht gewerbsmäßigen Hersteller, die jährlich nicht mehr als 20 Doppelzentner Dörrobst herstellen.

Fernerhin geben wir auf Grund des § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. September 1917 ("Reichsanzeiger" 212 vom 6. September 1917) bekannt, daß wir unsere Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Dörrobst nicht erteilen werden. Wegen der in Betracht kommenden Ausnahmen gilt das in Absatz 2 Gesagte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß damit auch allen Erzeugern von Obst und diesen gleich zu erachtenden Personen, Erntehelfern von Obstplantagen, die gewerbsmäßige Verarbeitung ihres eigenen Obstes zu Dörrobst durchaus unterliegt wird.

Auf Grund des § 2 der bereits erwähnten Verordnung vom 23. Januar 1918 verfügen wir hiermit schließlich jeglichem Absatz von Dörrobst aus der Ernte 1918 durch den Erzeuger ebenso wie durch den Handel (Groß- und Kleinhandel) unsere Genehmigung. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nichtgewerbsmäßig herstellt, bleibt von diesem Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Absatz von Dörrobst, welches von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Berlin, den 25. Juli 1918.  
Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen.  
Klein. Dr. Lehmann.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Dresden, am 9. August 1918. 1750 V G 1  
Ministerium des Innern. 3753

### Bekanntmachung

über den Absatz von Mutterfrüchten und Fruchtfrüchten.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 4. Februar 1918 (Reichsanzeiger 37 vom 12. Februar 1918) bekannt, daß Fruchtfrüchte (Mutterfrüchte und Fruchtfrüchte) aller Jahrgänge, also auch Säfte dieser jährlicher Pressung, ohne unsere Genehmigung von den Erzeugern nicht abgesetzt werden dürfen.

### Aus Stadt und Land.

—\* Ein Ehrenabend im wahrsten Sinne des Wortes war das Benefizkonzert für Herrn Musikdirektor Lorenz Fischer, welcher getreulich den Posten seines Sohnes als Leiter unserer Stadtkapelle ausfüllt. Die "Sinfonie in Es-dur" leitete das Konzert ein. Es war eine Glanzleistung instrumentaler Kunst. In dem "Konzert in G-moll für Violine" von M. Bruch entfaltete der Künstler voll und ganz sein Können. Dies trug ihm wahre Beifallsstürme ein; er spielte darauf als Einlage Sarasates "Bigeunerweisen", welche an die Technik eines Violinvirtuosen hohe Ansprüche stellen. Nach der "Ungarischen Rhapsodie Nr. 2" von Liszt — vorzüglich, wie alles andere, im Gesamtspiel wiedergegeben — spielte die Stadtkapelle das große Potpourri "Wir müssen siegen" von Urbach, welches eine geschickte Anknüpfung bekannter vaterländischer Tonrichtungen ist und schon deshalb stets elektrisierend auf die Zuhörerschaft wirkt; es stellt große Anforderungen an die Künstler, denen sich die Kapelle unter ihrer strengen Leitung als gewachsen erwies. Im Rahmen dieser instrumentalen Darbietungen brachte Fräulein Lotte Rapp (auf dem Klavier von Herrn Taeger-Cronental begleitet) die Cavatine der Gräfin aus "Figaros Hochzeit", das Gebet der Elisabeth aus "Tannhäuser", "Mondnacht" von Schumann und "Wiegenlied" von Humperdinck zu Gehör, wofür ihr

lebhafter Beifall wurde, sodas auch sie sich zu einer Zugabe verstehen mußte. — Wie schon eingangs gesagt: der Benefizant kann mit den ihm gewordenen Ehrungen zufrieden sein, denn sie zeigten ihm, wie sehr seine und der Kapelle Leistungen anerkannt werden. —\* Mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse wurde der Unteroffizier Karl Rothe ausgezeichnet. Der jetzt Verwundete ist bereits Inhaber der Friedrich August-

### Der Himmel schämt sich nicht!

Ich las in der Sächsischen Elbzeitung,  
Der Himmel schäme sich seiner Leistung,  
Vertröste drum hinter den Wolken sich,  
Denn ungern schämt man sich öffentlich.  
Er schäme sich, weil er trotz vierjährigem Ringen  
Noch immer nicht könne den Frieden uns bringen.  
Da kam ein Schlaraffe und fing an zu lachen,  
Und sagte: "Wir werden die Sache schon machen!"  
Doch als der Schlaraffe laun sagt, was er denkt,  
Da hat sich der Himmel mit Wolken behängt,  
So schwarz und so schwer, so dick und so nah,  
Als wollte er sagen: "Ich weiß euch was!"  
Nacht mich aus dem Spiele beim Kreuzen der Waffen,  
Ich hab' mit dem Kreuze hier garnichts zu schaffen;  
Das schließe mir, daß ich für euer Benehmen  
Mich mühte hier oben am Ende noch schämen.  
Denn würd' ich mich schämen der Kreuze auf Erden,  
Dann könnt' ich für immer ganz schamrot hier werden.  
Denn schäm' ich mich nicht, bin ich jetzt auch noch grau,  
Der Himmel in Schandau wird doch wieder blau!"  
A. O.

Medaille in Bronze, der österreichischen Tapferkeitsmedaille und des Eisernen Kreuzes 2. Klasse.

—\* Postschekverkehr. Zu den Verzeichnissen der Postschekkunden bei den Postschekämtern im Reichs-Postgebiet — Gesamtverzeichnis und Sonderverzeichnisse für die Bezirke der einzelnen Postschekämter — wird in den nächsten Tagen ein Nachtrag (Stand vom 1. Juli) erscheinen; er wird den Bezählern der Hauptverzeichnisse kostenfrei geliefert.

—\* Neue Feuerungszulagen an sächsische Beamte. Im Finanzministerium schweben Erwägungen über die Gewährung einer neuen Feuerungszulage an die sächsischen Staatsbeamten und Staatsarbeiter. Endgültige Beschlüsse werden erst nach Rückkehr des Finanzministers vom Urlaub gefaßt werden.

—\* Verordnungen der Reichsbeleidungsstelle über Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch die Kommunitverbände vom 10. August 1918 und über Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage werden in der Sächsischen Staatszeitung in Nr. 188 vom Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht.

—\* Das 25 jährige Bestehen der Firma Paul Hauber, Großbauschulen, Dresden-Tollwitz, vereinte am Sonnabend nachmittag, den 10. August, in Donaths Neue Welt in Tollwitz die Inhaber der Firma Paul Hauber und Rudolf Beckrun mit ihren Angestellten und zahlreichen Gästen zu einer Feyer.

Wir weisen gleichzeitig daraufhin, daß auch diejenigen nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Fruchtfrüchten, welche jährlich weniger als 20 dt Fruchtfrüchte herstellen, ihre Erzeugnisse, und zwar bis zur Festsetzung neuer Preise auch Säfte der Ernte 1918, nur zu den in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1918 (Reichsanzeiger 37) festgesetzten Herstellerpreisen absetzen dürfen (§ 2 Satz 3 der Verordnung vom 23. Januar 1918 — RGBL. S. 46 —). Jeder Weiterabsatz dieser Erzeugnisse ist verboten.

Berlin, den 12. Juli 1918.  
Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H.  
Klein. Dr. Lehmann.

Beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger wird der Höchstpreis für den Zentner Frühkartoffeln im Königreich Sachsen ab 15. August 1918 zunächst auf 8 Mark herabgesetzt.

Dresden-N., am 14. August 1918. 1726 V LAIV  
Ministerium des Innern. 3771

### Verordnung über die Höchstpreise für Schafvieh.

Unter Aufhebung der Verordnung über den gleichen Gegenstand vom 15. Dezember 1917 (Nr. 295 der Sächs. Staatszeitung vom 20. Dezember 1917) wird folgendes bestimmt:

Vom 15. August 1918 ab gelten für Schafvieh ab Stall und Standort für den Zentner Lebendgewicht folgende Höchstpreise:

- In Klasse I: vollfleischige Lämmer und Jährlinge (Hammel und ungelammte Schafe) 100 M.
- " II: vollfleischige und fetter Muttertschafe 90 "
- " III: magere und gering genährte Schafe, auch Zuchtböcke 70 "
- " IV: minderwertige und abgemagerte Schafe 50 "

Heidschnucken werden in allen Klassen um 20 Prozent niedriger als die übrigen Schafe bewertet.

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5 Prozent.

Dresden, am 14. August 1918. 4171 VLA III  
Ministerium des Innern. 3779

### Lebensmittel betr.

Butter — bei Klemm — auf Lebensmittelmarke Nr. 3 und Fettmarke C vom August 1/8 Pfund. Preis M. 3.60 das Pfund. Ausgabe  
Dienstag: Kartten Nr. 1—1500,  
Mittwoch: " " 1501—Ende.

Schandau, am 19. August 1918. Der Stadtrat.

### Städtische Kuranstalt betr.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 16. ds. Mts. werden hiermit die Stunden, zu denen die städtische Kuranstalt geöffnet ist, bis auf weiteres festgesetzt, wie folgt:

Jeden Dienstag und Donnerstag von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr mittags, Sonnabends von 9 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags und 3—6 Uhr nachm.  
Schandau, den 19. August 1918. Der Stadtrat.

Die Bezirkskohlengrundkarte Nr. 718 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
Schandau, den 19. August 1918. Der Stadtrat.